

Amt der Stmk. Landesregierung
A8 - Gesundheit u. Pflegemanagement
Referat Sanitätsrecht/Legistik/Beteiligung
Friedrichgasse 9
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 22. Dezember 2020
iws/absenger

GZ: ABT08GP-54443/2020-15

Stellungnahme - Novelle Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung über die Personalausstattung in Pflegeheimen - Personalausstattungsverordnung (PAVO) und nimmt wie folgt Stellung:

Die WKO Steiermark schließt sich der Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe an und darf zu den einzelnen Bestimmungen auf nachstehende Ausführungen verweisen.

Zu § 1 Abs 1

Die Aufnahme der Pflegestufe „*keine Stufe*“ wurde nunmehr in den Erläuterungen thematisiert; damit sollen Personen erfasst sein, für die noch keine Pflegestufe festgelegt wurde, weil das Pflegegeldverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Diese sollen der Pflegestufe 4 gleichgestellt werden, da in der Steiermark von einer Pflegeheimbedürftigkeit ab dieser Stufe ausgegangen wird. Diese Bestimmung ist aus unserer - legislativen - Sicht sinnvoll; sie geht auch mit den Regelungen des § 13 Abs 1 Stmk SHG konform.

Zu § 1 Abs 4

Die Bestimmung zum Unterschreiten des Personalschlüssels aufgrund von COVID-19 wurde beibehalten, jedoch im Text so abgeändert, dass die Unterschreitung ihren Grund in angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz haben muss. Es ist aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll, dieses Unterschreiten auch tatsächlich an konkrete Gründe zu knüpfen. Zu hinterfragen ist nur, ob auch wirklich in jedem Fall, der hier erfasst sein soll, eine „*angeordnete Maßnahme gemäß dem Epidemiegesetz*“ vorliegt. Darunter werden nämlich wohl nur Bescheide verstanden werden können; nicht umfasst ist dann z.B. ein (Verdachts-) Fall, in dem ein Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen darf, weil er Symptome aufweist, aber noch keine behördliche Quarantäne verordnet wurde.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

(4) Der Personalschlüssel kann unterschritten werden, soweit auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz oder anderer damit in Zusammenhang stehender, begründbarer und dringend erforderlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID19 Fach- und Hilfspersonal nicht im festgelegten Ausmaß zur Verfügung steht und die notwendige Pflege und Betreuung gewährleistet ist.

Zudem wurde aufgenommen, dass die Bestimmung zum COVID-19-bedingten Unterschreiten mit Ende 2021 automatisch außer Kraft tritt. Falls die COVID-Krise bis dorthin noch nicht überstanden ist, müsste somit nochmals novelliert werden.

Zu § 2 Abs 1

Die in § 2 Abs 1 vorgenommene Änderung des Qualifizierungsmix in Prozenten (%) beim Pflege- und Betreuungspersonal findet unsere Zustimmung. Bei der textlichen Ausgestaltung von Abs 1 Z 3 regen wir folgende Änderung an:

(3) höchstens 15% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen/Heimhelfer gemäß dem StSBBG, Therapeutinnen/Therapeuten und Personen mit pädagogischer Ausbildung oder geronto-pädagogischer oder geragogischer Weiterbildung/Qualifikation ~~und Seniorenanimateure~~. Als sonstiges Personal gelten auch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits seit mindestens fünf Jahren als sonstiges Personal tätig sind.

Zu § 6a

Hier findet sich keine Übergangsfrist mehr für das Inkrafttreten des neuen Qualifizierungsmixes laut § 2 Z 2 (PA) und Z 3 (Sonstiges Personal). Dies war in den Verhandlungen um die Umsetzbarkeit der PAVO und des vierten Ausbauschlusses während der Corona Zeit, in der viele Qualifizierungsmaßnahmen und damit verbundenen Praktika faktisch zum Erliegen gekommen sind, eine Grundvoraussetzung, damit die Pflegeheime diese qualitative Änderung im Personalmix auch zur Umsetzung bringen können.

Daher wird folgende Änderung des § 6a vorgeschlagen:

Die Vorgaben des § 1 Abs. 1 sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung LGBL. Nr. [...] zu erfüllen. Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 3 (Anm.: Qualifizierungsmix PA und Sonstiges Personal) sind innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung LGBL. Nr. [...] zu erfüllen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor